

EINWOHNERGEMEINDE BUBENDORF



R E G L E M E N T

über die Wasserschutzzone Oberfeld

Die Einwohnergemeinde von Bubendorf, gestützt auf § 16 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz vom 01. April 1971 beschliesst:

§ 1

¹ Zum Schutz des Grundwassers beim Grundwasserpumpwerk Oberfeld werden im Schutzzonenplan, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglementes ist, die Schutzzonen I und II festgelegt.

² In diesen Schutzzonen gelten die Vorschriften des Grundwassergesetzes vom 03. April 1967, der Vollziehungsverordnung vom 01. April 1971 zum Grundwassergesetz und der Regierungsratsverordnung über den Schutz von Grundwasser und Quellen vom 28. August 1979.

³ In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig. Die Zone I ist einzuzäunen.

⁴ Die Umzäunung der Schutzzone I muss erst erstellt werden, wenn der bestehende Pachtvertrag abgelaufen ist.

§ 2

¹ In der Zone II wird die Land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie folgt geregelt:

- a. Für die Nutzung ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.
 - b. Es sind zugelassen: Acker- und Futterbau, Weidgang, Wald
-

§ 3

¹Als Düngemittel sind zugelassen

- a. Gülle: Pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ (z.B. 12 Druckfass à 2.5 m³) je Hektare
- b. Stallmist: Pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6 - 7 Miststreuerladungen à 3 Tonnen) je Hektare
- c. Stickstoffhaltiger Handelsdünger: Pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Stickstoff pro Hektare. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Doppelzentner Handelsdünger je Hektare}}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

- d. Uebrige Handelsdünger: Die für ein optimales Pflanzenwachstum erforderliche Menge

²Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm
- Kehrlichtrohkompst und Kehrlichfrischkompst

§ 4

¹Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen
- wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist

²Die Hof- und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.

³Nicht gestattet sind:

- a. Verschlauchungen
- b. Lanzendüngung

⁴Die gesamte Stickstoff-Düngung darf in der Regel im Jahr 100 kg und nicht mehr als 150 kg N je Hektare betragen.

⁵Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngungen sind einzusetzen:

- a. 50 kg N pro 30 m³ ausgebrachte Gülle
 - b. 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist
 - c. Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger
-

§ 5

Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

§ 6

Bis auf weiteres sind bei normalen hydrogeologischen Verhältnissen amtlich zugelassene Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften erlaubt.

§ 7

¹Als Erholungs- und Sportanlagen sind in der Zone II zugelassen:

- a. Grünflächen für Sport und Erholung (z.B. Spielwiesen, Liegewiesen)
- b. Hartanlagen (z.B. Tennisplätze)

²Nicht zugelassen sind:

- a. Zeltplätze, Plätze für Wohnwagen und Mobilheime
- b. Schwimmbecken
- c. Weiher, sofern eine Verunreinigung des gefassten Trinkwassers nicht durch besondere technische Massnahmen (Abdichtungen) oder aufgrund der hydrologischen Verhältnisse sicher ausgeschlossen werden kann.
- d. Anlagen, welche nach § 12 der Regierungsratsverordnung über den Schutz von Grundwasser und Quellen vom 28. August 1979 in der Zone II nicht gestattet sind.

§ 8

Die für die Landwirtschaft massgebenden Vorschriften über die Düngung und über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten in der Zone II sinngemäss auch für Grün- und Sportanlagen.

§ 9

- Strassen sind grundsätzlich nicht durch die Zone II zu führen. Lässt sich dies ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind Schutzmassnahmen gemäss den Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen bei Strassen vom 27. Mai 1968 vorzukehren.
-

§ 10

Das Reglement tritt am 1.1.1989 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 1988.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Tüchli

Der Verwalter:

[Signature]

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am: 31. Jan. 1989

Beauftragter:

[Signature]